

1389/J

der Abgeordneten Kukacka , Muraue

und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Nachbesetzung der Leitung des

Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz.

Es haben sich die Vermutungen erhärtet, daß es bei der Ausschreibung des Postens für die

Leitung des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz zu rechtlichen

Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

So soll die Bewerbung von Herrn W. erst eine Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt

sein. In einer parlamentarischen Anfrage vom 11.4.1996 wurde der Bundesminister für Inneres

von diesen Unregelmäßigkeiten in Kenntnis gesetzt. In seiner Anfragebeantwortung vom 4.

Juni 1996 teilte der Minister mit, daß er dazu das Bundeskanzleramt um rechtliche Prüfung

ersucht hat.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat in seinem darauf erfolgten Gutachten

(GZ : 920.320/4/II/A/6/96) vom 25.4.1996 darauf hingewiesen, daß die Bewerbung von Oblt.

W. zu spät erfolgt ist und sie "deshalb für das weitere Ausschreibungsverfahren keine

Berücksichtigung hätte finden dürfen". Weiters kamen die Gutachter zu der Erkenntnis, daß sich

der im § 5 Ausschreibungsgesetz verwendete Begriff "behördenintern" nur auf die Dienststelle

erstreckt, die auch die Ausschreibung zu veranlassen hat und sich somit kein Bewerber

außerhalb der Bundespolizeidirektion Linz bewerben konnte.

Obwohl dem Bundesminister der Inhalt dieses Rechtsgutachtens bekannt war, hat er dennoch

Oblt. W. von der Bundespolizeidirektion Wien für den Posten eines Leiters des Linzer

Kriminalinspektorates bestellt. Diese Entscheidung ist auch bei der Linzer Kripo auf völliges

Unverständnis gestoßen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende Anfrage:

1. a) Stimmt es, daß das Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes (GZ: 920.320/4/II/A/6/96) die Bewerbung von Herrn Oblt. W. als nicht fristgerecht erklärt hat, und er "deshalb für das weitere Ausschreibungsverfahren keine Berücksichtigung hätte finden können".
b) Wenn dies stimmt, warum haben Sie trotz Kenntnis dieses Rechtsgutachtens die Bewerbung von Herrn Oblt. W. akzeptiert und ihn zum Leiter des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz bestellt.
2. a) Stimmt es, daß das o.a. Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes besagt, daß sich der im § 5, Ausschreibungsgesetz in der damaligen Fassung, verwendete Begriff "behördenintern" nur auf die Dienststelle erstreckt, die auch die Ausschreibung zu veranlassen hat.
b) Wenn ja, warum haben Sie trotz Kenntnis dieses Rechtsgutachtens die Bewerbung von Herrn Oblt. W. akzeptiert, obwohl sich somit kein Bewerber außerhalb der Bundespolizeidirektion Linz hätte bewerben können.
3. Was gedenken Sie, in Anbetracht der Tatsache, daß die Bewerbung laut diesem Rechtsgutachten rechtlich nicht zulässig war, zu tun?
4. Werden Sie, wie es die Personalvertretung fordert, eine neuerliche Ausschreibung dieses Postens unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen veranlassen, und auch ein Hearing aller Bewerber vor einer unabhängigen Kommission durchführen.